

uns, allerdings noch in sehr zaghafter Form, schon in der Translatio s. Modoaldi begegnet.

Deren im 1. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts schreibender Verfasser¹ benutzte für sein Werk die beiden Privilegien Silvesters II. und Ottos III. 256. Daß er jenes für die ältere und eigentlich konstitutive Urkunde ansah, das Ottos III. aber nur als eine anerkennende Bestätigung des päpstlichen Privilegs, lag im Geiste der Zeit. Daß er auch ihren Inhalt, den er in sehr freier Weise umschrieb, mißverstanden hat, begreift sich ebenfalls aus den damaligen Vorstellungen. Sehr charakteristisch dünkt mich, daß er von der wesentlichen Bestimmung dieser beiden ersten Privilegien seines Klosters, der Gleichstellung mit Corvei, keine Notiz nahm, statt dessen aber aus ihnen herauslas, daß der Gründer, Graf Ekkard, seinen für die Klostergründung bestimmten Besitz dem Apostel Petrus tradiert habe. Dabei lag ihm eine Paderborn feindliche Tendenz noch ferne; er erzählt die Unterstellung von Helmarshausen unter Paderborn durch Heinrich II. im Jahre 1017 ohne Bitterkeit, wenn er auch bemerkt, daß Silvesters II. *privilegium canonicum et synodale* — man beachte diese unhistorische Betonung des Charakters des päpstlichen Privilegs — dessen Verletzer mit dem Anathem bedrohe. Daraus ergibt sich zugleich, daß damals die Fälschungen noch nicht vorlagen. Vielmehr hat der spätere Fälscher die Translatio benutzt (vgl. auch KEHR, Urkunden Ottos III. S. 299).

Aber bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts muß die Vorstellung, Helmarshausen sei seit seiner Gründung ein nicht nur dem Namen nach, sondern auch von Rechts wegen dem heil. Petrus tradiertes Kloster mit dem Anspruch auf die 'Libertas Romana', sich im Kloster festgesetzt haben, wenn uns auch zunächst keine andern Zeugnisse dafür vorliegen, als jene Fälschungen, die, wie die Urschrift des gefälschten Eugenprivilegs lehrt, um diese Zeit entstanden sind. Daß der Erwählte und das Kapitel von Paderborn am 28. März 1179 gelegentlich des Laterankonzils von Alexander III. ein Mandat erwirkten, das ihnen den Besitz von Helmarshausen bestätigte², beweist, daß man in Paderborn von

¹) Nach PFAFF a. a. O. S. 195 Anm. 2 der Mönch Reinhard, hernach Abt von Reinhausen. ²) Aus dem Original im Staatsarchiv zu Marburg herausg. von PFAFF a. a. O. S. 61 n^o 5, der es gegen FINKE und JAFFÉ-LOEWENFELD 13194a richtig zum J. 1179 setzt. Vgl. auch PFAFF a. a. O. S. 217 f.